OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653247/6/MZ

Datum:
Linz, 23. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.07.2024, GZ: BHVBVerk-2024-206139/15-Pl, betreffend die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Entzugsdauer der Lenkberechtigung mit 8 Monaten festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.06.2024, GZ: BHVBVerk-2024-206139/5-Pl, wurde der beschwerdeführenden Partei die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 15.06.2018 zur Zahl 18211504 ausgestellte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B auf die Dauer von 10 Monaten, gerechnet ab 09.06.2024, entzogen. Zudem wurde der beschwerdeführenden Partei aufgetragen, sich auf ihre Kosten einer Nachschulung bei einer vom BMVIT ermächtigten Stelle zu unterziehen. Weiters erging die Anordnung, auf eigene Kosten vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein Gutachten betreffend die gesundheitliche Eignung zur Lenkung von KFZ sowie eine VPU beizubringen. Schließlich wurden eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein ausländischer EWR-Führerschein entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die beschwerdeführende Partei habe am 09.06.2024 gegen 20.10 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,84 mg/l Atemluftalkoholgehalt in C__ gelenkt, und dort auf Höhe des Hauses D-Strasse einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Die beschwerdeführende Partei habe es unterlassen, ihr Fahrzeug sofort anzuhalten und ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

b) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Vorstellungsbescheid wurde der Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt die beschwerdeführende Partei vor, dass die alkoholisierte Fahrt sowie der Verkehrsunfall und die Fahrerflucht außer Streit stünden. Bestritten werde jedoch das Ausmaß der Alkoholisierung, da die belangte Behörde bei der Rückrechnung auf den Lenkzeitpunkt fälschlicherweise eine bis dahin noch nicht erfolgte Resorption außer Acht gelassen habe. Die Mindestentzugsdauer betrage sohin nicht sechs, sondern vier Monate. Selbst wenn man von der Richtigkeit der Annahme der belangten Behörde ausginge, sei eine Überschreitung der Mindestentzugsdauer um zwei Drittel für die erstmalige Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO nicht gerechtfertigt.
Es werde daher beantragt, die Entzugsdauer auf insgesamt sechs Monate herabzusetzen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerden unter Anschluss der bezughabenden Verwaltungsakte, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt

sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakte und in die Beschwerde. Zudem wurde ein medizinisches Gutachten eingeholt.

c.1) Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei ist im Besitz einer von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 15.06.2018 zur Zahl 18211504 ausgestellten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B. Soweit ersichtlich ist die beschwerdeführende Partei bislang nicht mit alkoholassoziierten Delikten in Erscheinung getreten.

Am 09.06.2024 lenkte die beschwerdeführende Partei gegen 20.10 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa mit einem Blutalkoholwert von 1,792 Promille in C__, und hat dort auf Höhe des Hauses D-Strasse einen Verkehrsunfall mit Sachschaden in Form der Kollision mit einer Straßenlaterne verursacht. Die beschwerdeführende Partei hat es unterlassen, ihr Fahrzeug sofort anzuhalten und ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.
Die beschwerdeführende Partei ist bezüglich ihres Fehlverhaltens dem Grunde nach einsichtig und hat umgehend alle entstandenen Schäden beglichen.

c.2) Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ist an sich unstrittig. Strittig ist die Frage, in welchem Ausmaß die beschwerdeführende Partei im Lenkzeitpunkt alkoholisiert gewesen ist. Zu dieser Frage wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein amtssachverständiges Gutachten eingeholt. Die Gutachterin legt dar, dass, im Zeitpunkt der Alkomatmessung, ein Testergebnis von 0,79 mg/l festgestellt wurde. Das Fahrzeug sei 1 Stunde und 41 Minuten früher gelenkt worden. Eine Rückrechnung auf den Lenkzeitpunkt unter Berücksichtigung der Eliminationsrate ergebe einen wahrscheinlichen Blutalkoholwert von 1,792 Promille. Ausgehend von den Trinkangaben der beschwerdeführenden Partei, wäre im Lenkzeitpunkt ein Blutalkoholwert von 0,044 bzw. 0,005 Promille wahrscheinlich gewesen. Aufgrund des Trinkzeitraumes von 6 Stunden sei jedenfalls davon auszugehen, dass mit dem letzten Schluck der gesamte Alkohol bereits absorbiert gewesen sei und somit die gesamte Trinkmenge zu berücksichtigen sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet dieses Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar, und wurde dieses von den Parteien auch nicht weiter in Frage gestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 26 Abs 2 Z 1 FSG sieht bei einer erstmaligen Übertretung des § 99 Abs 1 StVO 1960 eine Mindestentzugsdauer der Lenkberechtigung von 6 Monaten vor. Im vorliegenden Fall hat die beschwerdeführende Partei – soweit ersichtlich erstmalig – eine derartige Übertretung, konkret eine solche des § 99 Abs 1 lit b StVO 1960, begangen, sodass zumindest ein 6-monatiger Entzug zu erfolgen hat.

b) Mit der Mindestentzugsdauer kann jedoch im vorliegenden Fall nicht das Auslangen gefunden werden:

Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass, wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose im Rahmen der nach § 7 Abs 1 und 4 FSG vorzunehmenden Wertung zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen kann (vgl. VwGH 28.9.2020, Ra 2020/11/0139 mwN).

Dass die beschwerdeführende Partei im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ein Alkoholdelikt verschuldet hat, steht außer Frage. Es steht weiters außer Frage, dass die bP einen Verkehrsunfall verschuldet hat, sich also die Gefahr, die mit dem Lenken eines KFZ in nicht nüchternem Zustand einhergeht, manifestiert hat. Allein deshalb ist im vorliegenden Fall bereits die Überschreitung der Mindestentzugsdauer berechtigt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass § 31 iVm § 99 Abs 2 lit e StVO 1960 – aufgrund des Schadens an der Straßenlaterne - eine Verpflichtung der Verständigung der Polizei ohne unnötigen Aufschub statuiert. Die beschwerdeführende Partei hat jedoch davon abgesehen, ohne unnötigen Aufschub eine Meldung vorzunehmen.

Sich vom Unfallsort entfernt zu haben stellt, so der Gerichtshof, eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO dar, wenn die persönliche Anwesenheit des Unfallbeteiligten an der Unfallstelle noch zur ordentlichen Erhebung des Sachverhaltes notwendig war (VwGH 15.5.1990, 89/02/0164; 20.2.1991, 90/02/0152), etwa zur Beurteilung der Frage, ob der Lenker äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines KFZ geeigneten Zustand befindet (VwGH 28.1.1985, 85/18/008). Dass diese

Voraussetzung im gegenständlichen Fall zu bejahen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.
Bei der Bemessung der Entzugsdauer ist zugunsten der beschwerdeführenden Partei zu berücksichtigen, dass diese von Anfang an im Hinblick auf das alkoholisierte Lenken dem Grunde nach, den Unfall und die Fahrerflucht geständig war, und auch der verursachte Schaden beglichen wurde. In Zusammenschau dieser Gegebenheiten erachtet das erkennende Gericht die Überschreitung der Mindestentzugsdauer um zwei Monate als angemessen

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer